

BVGer E-981/2021 vom 1. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-981_2021_d20210201

FR: TAF E-981/2021 du 1 février 2021

IT: TAF E-981/2021 del 1 febbraio 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl und Wegweisung (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 1. Februar 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt gültige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-981/2021 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls; stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres zweiten Asylentscheids massgeblich Folgendes aus:

E. 4.1.1

Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Anstellung beim Krankenhaus der Kreisstadt K._____ sei aufgrund eines humanitären Einsatzes in I._____ annulliert worden, er sei lokal fichiert und am (...)

E-981/2021 Seite 8 2017 für eine Nacht in Untersuchungshaft gekommen, sei vorab festzuhalten, dass aufgrund der Schilderung seiner Rückreise aus I._____ nicht ersichtlich sei, wie die Behörden einen mehrmonatigen Aufenthalt in I._____ überhaupt hätten zur Kenntnis nehmen können. Schliesslich habe er nach der angeblichen Rückkehr aus Syrien während mehr als zwei Jahren ohne Probleme in E._____ leben und sich zwischendurch ebenso problemlos in N._____ und O._____ aufhalten können. Dass er wegen seines humanitären Einsatzes lokal fichiert gewesen sei und ein Datenblatt gegen ihn bestehe, basiere auf Mutmassungen, zumal er erklärt habe, es sei nie ein Strafverfahren oder eine Anklage gegen ihn erhoben worden. Es bestehe im Kontext auch kein Grund zu Annahme, er könnte bei einem eventuell bestehenden Datenblatt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft asylrelevante Verfolgungsmassnahmen erleiden. Ausserdem seien seine Angaben zum Aufenthalt in I._____ oberflächlich und stereotyp ausgefallen, und es werde ein ausdrücklicher Vorbehalt betreffend Glaubhaftigkeit dieser Angaben angebracht. Auch die geschilderten Ereignisse wie die Festnahme am (...) 2017, die Beschattungen am Wohnort und die Telefonanrufe nach Erhalt des Entlassungsschreibens seien aufgrund der diesbezüglich oberflächlichen und

stereotypen Angaben nicht glaubhaft. Es gelinge dem Beschwerdeführer nicht, eine angebliche Verfolgung durch den Staat oder eine Drittperson glaubhaft zu machen. Weder das eingereichte Entlassungsschreiben des Ministeriums noch das Urteil des Verwaltungsgerichts C. _____ vom (...) 2018 könnten an dieser Feststellung etwas ändern, zumal darin nur ausgeführt werde, dass er die Kriterien für eine Anstellung nicht erfülle, nicht jedoch weshalb. Es sei schliesslich anzumerken, dass er anlässlich einer Einvernahme durch eine Kantonspolizei vom 14. April 2018 (wegen des Verdachts auf Vornahme einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung) keinerlei staatliche Verfolgung erwähnt habe.

E. 4.1.2

Soweit der Beschwerdeführer gestützt auf die beiden Beweismittel (Entlassungsschreiben und Urteil) darlege, anlässlich einer Sicherheits- und Archivrecherche sei festgestellt worden, dass er politische Einstellungskriterien nicht erfüllt habe, und er sei aus diesem Grund aus dem Staatsdienst entlassen worden, ergebe sich insbesondere aus dem Verwaltungsgerichtsurteil vom (...) 2018 nicht, aufgrund welcher Erkenntnisse er die Anstellung nicht erhalten habe. Es seien hierüber daher nur Mutmassungen möglich. Dass dies jedoch wegen seines angeblichen Engagements in I. _____ geschehen sei, habe er – wie dargelegt – nicht glaubhaft machen können. Ob solche Sicherheits- und Archivrecherchen von den türkischen Behörden auch als Instrument zur Benachteiligung

E-981/2021 Seite 9 der kurdischen Bevölkerung angewendet würden, sei zwar nicht auszuschliessen, zumal notorisch sei, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung und der alevitischen Glaubensrichtung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei würde es sich allenfalls um eine blosser Diskriminierung, jedoch nicht um eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung oder um ernsthafte Nachteile im Sinn des Asylgesetzes handeln, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichten oder unzumutbar erschweren würden.

E. 4.1.3

Dass die Unileitung dem Beschwerdeführer aufgrund des Errichtens eines Werbeposters für die HDP anlässlich der Wahlen im Jahr 2015 für (...) Monate die ÖV-Karte entzogen habe, habe ein menschenwürdiges Leben in der Türkei weder verunmöglicht noch in unzumutbarer Weise erschwert. Auch diese Aussagen seien asylrechtlich nicht relevant.

E. 4.1.4

Die Vorbringen bezüglich seiner Vorfluchtgründe würden somit weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft standhalten.

E. 4.1.5

Angesichts der regimekritischen Facebook-Postings des Beschwerdeführers, welche Ermittlungsverfahren zur Folge gehabt hätten, habe er hingegen begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, womit er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Diese flüchtlingsrelevanten Sachverhaltselemente seien erst nach seiner Ausreise aus der Türkei entstanden und daher als subjektive Nachfluchtgründe im Sinn von Art. 54 AsylG zu qualifizieren. Damit müsse sein Asylgesuch abgelehnt werden und er sei als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 4.2

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen folgendermassen begründet:

E. 4.2.1

Soweit die nun angefochtene Verfügung vom 1. Februar 2021 der- jenigen vom 30. Juni 2020 entspreche, werde vollumfänglich auf das in der Beschwerde vom 31. Juli 2020 und im damaligen Schriftenwechsel Ge- sagte verwiesen, womit sich Wiederholungen erübrigen würden.

E. 4.2.2

Anlässlich der Erstbefragung vom 20. Juni 2018 sei es zwischen dem Dolmetscher und dem Beschwerdeführer mehrfach zu Unstimmigkeiten gekommen. Es seien Übersetzungsfehler gemacht worden, der Dolmet- scher sei aggressiv gewesen und der Beschwerdeführer habe sich nicht wohl gefühlt. All dies sei von ihm mit dem Schreiben "Nachtrag zur Anhö- rung vom 20. Juni 2020" vom 28. Juni 2018 aktenkundig gemacht worden.

E-981/2021 Seite 10

E. 4.2.3

Soweit das SEM festhalte, die flüchtlingsrechtlich relevanten Ele- mente seien erst nach der Ausreise aus der Türkei entstanden und als sub- jektive Nachfluchtgründe im Sinn von Art. 54 AsylG zu qualifizieren, wür- dige die Vorinstanz nur das türkische Strafverfahren wegen Facebook- Postings. Sie übersehe dabei, dass die diversen Ermittlungen in verschie- denen Provinzen nicht zufällig entstanden sein könnten. Mit grosser Wahr- scheinlichkeit hätten diese mit seiner Registration in der zentralen Daten- bank zu tun. Es bestehe eindeutig eine negative Sicherheitsabklärung, was bedeute, dass die betroffene Person die Staatssicherheit nicht gewähr- leiste. Es sei in der Türkei gängig, dass von negativen Sicherheitsüber- prüfungs-Abklärungen betroffene Personen einer oppositionellen – respek- tive für den türkischen Staat: terroristischen – Organisation zugeordnet würden. Entgegen der Meinung des SEM sei deutlich ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Kriterien der Anstellung wegen seiner Registration nicht erfülle. Sein Einsatz in I._____, sein politisches Engagement und seine Zugehörigkeit zu einer regimekritischen Kurdenfamilie seien akten- kundig. Das Interesse der türkischen Behörden an seiner Person habe nicht nur mit seinem exilpolitischen Verhalten zu tun, sondern habe bereits in der Türkei bestanden. Die Nicht-Anstellung wegen Sicherheitsbeden- ken, die Festnahme und die Bedrohungen hätten ihn zum Verlassen des Landes gebracht. Der erlebte psychische Druck sei asylrelevant.

E. 4.3

In der Vernehmlassung vom 22. April 2021 hielt das SEM fest, der nun angefochtene Asylentscheid entspreche hinsichtlich der Vorfluchtgründe im Wesentlichen deswegen dem Entscheid vom 30. Juni 2020, weil die dort festgehaltene Einschätzung bezüglich Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz der vorgebrachten Vorfluchtgründe weiterhin Gültigkeit behalte; es sei des- halb insoweit auch auf die Vernehmlassungen im Verfahren E-3891/2020 zu verweisen. Es sei wenig wahrscheinlich, dass Ermittlungen erst im (...) 2020 aufgenommen worden wären, obwohl die Anstellung des Beschwer- deführers als Staatsbeamter bereits im (...) 2018 annulliert worden und er im März 2018 aus der Türkei ausgereist sei. Der Beschwerdeführer habe weder glaubhaft machen können, dass seine Anstellung aufgrund seines angeblichen Einsatzes in I._____ annulliert worden sei, noch, dass die- ser überhaupt stattgefunden habe. Sodann würden keine Hinweise vorlie- gen, dass ihm aufgrund des politischen Engagements oder aufgrund der angeblichen

Zugehörigkeit zu einer regimekritischen Familie relevante flüchtlingsrelevante Nachteile entstanden wären.

E-981/2021 Seite 11

E. 5.1

Was den Ablauf der Anhörung vom 20. Juni 2018 betrifft, wurde im Schreiben der damaligen Rechtsvertreterin vom 28. Juni 2018 zwar auf Probleme hingewiesen. Es wurde indessen nicht behauptet, das Protokoll sei als Ganzes nicht verwendbar; vielmehr wurde darum ersucht, bei der folgenden Anhörung sei ein anderer Dolmetscher beizuziehen.

E. 5.2

Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am Anfang jener Befragung bestätigt hatte, den Dolmetscher gut zu verstehen. Der protokollierte Verlauf der Befragung lässt nicht den Schluss zu, dass es zu gravierenden Missverständnissen oder Unstimmigkeiten gekommen wäre. Der Beschwerdeführer konnte eingehend und in freiem Redefluss seine Gesuchsgründe darlegen (vgl. Protokoll 1, besonders F72 ff.; diese Beschreibung der Gesuchsgründe in freier Rede umfassen drei eng beschriebene A4-Seiten; danach gab er auf entsprechende Frage hin zu Protokoll, er habe "alles ganz schön erzählen können" [vgl. a.a.O. F74]). Im Rahmen der Rückübersetzung korrigierte er zudem einige Fehler. Die mitwirkende Rechtsvertreterin vermerkte zwar, es hätten Meinungsverschiedenheiten zwischen Beschwerdeführer und Dolmetscher bestanden und die Zusammenarbeit mit diesem sei für den Beschwerdeführer schwierig gewesen.

E. 5.3

Diese Unstimmigkeiten könnten ihren Ursprung allerdings auch darin haben, dass dieser sich mit wenig höflicher Kritik an den Übersetzer gewandt hatte (vgl. a.a.O. F35: "[...] \"{Zum DM:} Sie sind heute nicht fit. Ich habe nicht von Juli gesprochen, sondern von September. Und Sie verstehen 2009 als 2019. Sie haben mich auch durcheinander gebracht. Ich weiss jetzt auch nicht mehr"). Jedenfalls wurde abgesehen davon nicht moniert, der Dolmetscher habe nicht korrekt übersetzt oder spätere Korrekturen anzubringen verweigert.

E. 5.4

Das am 20. Juni 2018 erstellte Protokoll ist nach dem Gesagten insgesamt als korrekt erstellt und für die Beurteilung der geschilderten Vorfluchtgründe verwendbar zu beurteilen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung aller vorliegenden Sachverhaltselemente zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Vorfluchtgründen in ihrer Gesamtheit nicht zur Gewährung von Asyl führen können:

E-981/2021 Seite 12

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer aus seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie und alevitischen Glaubensgemeinschaft Nachteile aufgeführt hat, ist festzuhalten, dass diese gemäss gefestigter Rechtsprechung nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führen. Die kurdische Bevölkerung ist in der Türkei bekanntermassen vielfältigen Schikanen und

Diskriminierungen ausgesetzt. Im Hinblick auf die Frage des Asyls sind solche Ereignisse nicht intensiv genug, als dass sie das Leben im Herkunftsland unmöglich oder unannehmbar machen würden. Diese Einschätzung bleibt trotz der sich seit dem Putschversuch im Jahr 2016 verschlechternden Situation der Menschenrechte in der Türkei gültig. Im Übrigen stellt das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss sehr hohe Anforderungen an die Bejahung einer Kollektivverfolgung (vgl. etwa Urteile BVGer D-4435/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 6.5, D-707/2022 vom 19. Oktober 2022 E. 7.6 oder E-4621/2020 vom 14. April 2022 E. 5.4, je m.w.H.), die im Fall der Kurden und Aleviten – auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei – nicht erfüllt sind (vgl. Urteil BVGer E-3917/2021 vom 11. Januar 2022 E. 6.3).

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer angegeben hat, anlässlich der Wahlen von 2015 habe er mit anderen Studierenden auf dem Universitätsgelände für die HDP einen Stand errichtet, sind ihm hieraus abgesehen von einer kurzfristigen Wegnahme seiner ÖV-Karte keinerlei Nachteile widerfahren. Er konnte in der Folge auch sein Studium erfolgreich beenden. Dass er später erkennbar ein politisches Engagement an den Tag gelegt hätte, wie es in der Beschwerde behauptet wird, findet in den Aussagen des Beschwerdeführers keine Stütze. Vielmehr hat er auf die Frage nach politischen Aktivitäten in der Türkei ausdrücklich gesagt, er sei weder Mitglied noch Aktivist einer Partei oder Organisation gewesen. Er sei nur zur Uni gegangen, zumal es ein Gesetz gebe, gemäss dem man als Parteimitglied kein Recht habe, als Staatsbeamter angestellt zu werden (vgl. Protokoll 1 F75). Auch in der folgenden Anhörung hat er abgesehen von der kurzen Wahlwerbung im Jahr 2015 an keiner Stelle politische Aktivitäten beschrieben (vgl. Protokoll 2 F8 ff.). Entgegen der Darlegung auf Beschwerdeebene hat er in seinen Anhörungen zudem auch keine Reflexverfolgung geltend gemacht. Er hat auf konkrete Fragen nach politisch aktiven Verwandten oder Familienmitgliedern erklärt, von seiner Kernfamilie sei niemand aktiv andere Angehörige seiner Sippe aber schon. Namentlich erwähnte er zwei Personen, darunter den Onkel P. _____ (vgl. Protokoll 1 F77 f.). Dieser hat in der Schweiz im Jahr 2014 Asyl erhalten, wobei der Beizug dessen Dossier (N [...]) keinen asylrechtlich relevanten Bezug zum Beschwerdeführer ergibt. Entsprechend hat der Beschwerdeführer denn

E-981/2021 Seite 13 auch keine Probleme geltend gemacht, die ihm aufgrund politischer Aktivitäten von Verwandten entstanden wären.

E. 6.4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei bereits vor der Ausreise im Fokus der staatlichen Behörden gewesen, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle und ihm Asyl zu gewähren sei. Insbesondere sei aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit der Sicherheitsprüfung nach der Stellenzusage im (...) 2017 darauf zu schliessen, dass er fichiert sei. Von negativen Sicherheitsüberprüfungsabklärungen betroffene Personen würden vom türkischen Staat einer oppositionellen respektive terroristischen Organisation zugeordnet. Entgegen der Meinung des SEM sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Kriterien der Anstellung wegen seiner Fichierung nicht erfüllt habe. Sein Einsatz in I. _____, sein politisches Engagement und seine Zugehörigkeit zu der patriotischen Familie Q. _____ seien in der Türkei aktenkundig.

E. 6.4.2

Das SEM hat die Glaubhaftigkeit der behaupteten Tätigkeit des Beschwerdeführers in einem Spital in I._____ und der angeblich daraus resultierenden Probleme mit nachvollziehbarer Begründung in Frage gestellt (vgl. angefochtene Verfügung S. 5 ff.). Dessen ungeachtet wäre selbst bei Wahrunterstellung eines solchen Freiwilligeneinsatzes aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers nicht davon auszugehen, die türkischen Behörden hätten davon Kenntnis erlangt. So hat er angegeben, er sei im (...) 2015 nach J._____ und von dort aus organisiert nach I._____ gelangt. Kontrollen bei der Ausreise hat er nicht erwähnt. Bei der Rückkehr im (...) 2015 sei er wiederum zunächst in einer Gruppe bis J._____ gelangt; von einer Grenzkontrolle hat er auch hier nichts erwähnt. Vielmehr hat er beschrieben, von J._____ aus sei die Weiterreise individuell erfolgt. Er habe für die Heimfahrt nach E._____ einen Platz im Bus eines privaten Bus-unternehmens gebucht. Erst nach Verlassen von J._____ sei der Bus unterwegs kontrolliert worden und er habe seinen Identitätsausweis zeigen müssen. Da er nirgends registriert gewesen sei, habe er passieren können (vgl. Protokoll 2 F138–F144). Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, die Behörden hätten von seinem Aufenthalt in I._____ überhaupt erfahren und er sei in diesem Kontext fichiert gewesen. Die Richtigkeit dieser Annahme wird dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer das folgende Jahr ohne Probleme in der Türkei leben, im (...) 2016 seine KPSS-Prüfung ablegen und deren Resultate wie auch die Kontingenzuteilung – die ihm im (...) 2017 die Zuteilung nach R._____ gebracht habe – abwarten konnte, ohne dass er in dieser Zeit E-981/2021 Seite 14 behördliche Probleme gehabt hätte. Nach Erhalt der Zuweisung im (...) 2017 konnte er weiterhin ohne Probleme in E._____ leben, Arbeiten nachgehen und sich mit Freunden treffen (vgl. Protokoll 2 F19, F23–F35, F72–F74). Hätten die türkischen Behörden von seinem Einsatz in I._____ Kenntnis oder dazu konkrete Verdachtsmomente gehabt, hätten sie zweifellos nicht mehr als zwei Jahre ohne entsprechende Untersuchungsmaßnahmen zugewartet. Es ist daher nicht anzunehmen, dass der politisch nicht in Erscheinung tretende Beschwerdeführer behördlich fichiert gewesen ist. Dass die behauptete Festnahme vom (...) 2017 und kurz darauf die Annullierung der Anstellung wegen des angeblichen I._____ -Einsatzes erfolgt sein sollen, ist daher nicht glaubhaft. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Mitteilung der Annullierung seiner Anstellung der Grund der negativen Sicherheitsprüfung nicht entnommen werden kann.

E. 6.4.3

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer angegeben hat, er habe seinen Militärdienst zweimal verschoben: Nach Abschluss des Studiums im (...) 2015 zum Ablegen der KPSS-Prüfung für zwei Jahre, danach für ein weiteres Studium an der M._____ -Universität von (...) 2018 bis (...) 2024. Dass ihm diese zweite Verschiebung nach einer angeblich erfolglosen Anwerbung als Spitzel bewilligt worden sein soll, ist wenig plausibel; andererseits wäre in diesem Kontext sogar die Annahme naheliegend, die behauptete Festnahme und die Annullierung der Anstellung – die vom (...) 2018 datiert und die er nach der Rückkehr von den Militärbehörden erhalten habe (vgl. Protokoll 2 F43) – stehe im Zusammenhang mit der Ende 2017 allfällig nicht (mehr) geregelten Militärdienstpflicht.

E. 6.5

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar den Entscheid der Annullierung vom (...) 2018 gemäss den beigebrachten Unterlagen zunächst angefochten hat. Allerdings hat er den Instanzenzug nicht ausgeschöpft; es hätte ihm gemäss Urteil des (...) Verwaltungsgerichts C._____ vom (...) 2018, in welchem die Berufung abgelehnt worden war, der Weiterzug ans Obergericht offen gestanden.

E. 6.6

Insgesamt ist nach dem Gesagten jedenfalls nicht davon auszugehen, der Annullierung seiner Anstellung würden Gründe zugrunde liegen, die als flüchtlingsrechtlich relevante staatliche Verfolgung zu qualifizieren wären. Die diesbezüglichen Ausführungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind zu bestätigen.

E-981/2021 Seite 15

E. 6.7

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach diesen Ausführungen auch der Auffassung der Vorinstanz vollumfänglich an, die – gemäss der damaligen Praxis des SEM – zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führenden Umstände seien nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei entstanden (vgl. angefochtene Verfügung S. 9). Nachdem in der Vernehmlassung erläuternd auf diese zeitlichen Umstände hingewiesen worden ist (vgl. Vernehmlassung S. 1 f.) und der Beschwerdeführer auf das Einreichen einer Replik verzichtet hat, kann auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden.

E. 6.8

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass aus objektiver Sicht keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, der Beschwerdeführer habe bei einer (hypothetischen, angesichts der Anerkennung als Flüchtling in der Schweiz) Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ernsthafte Nachteile aufgrund der von ihm geltend gemachten Vorfluchtgründe zu befürchten. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund von nach seiner Ausreise entstandenen Fluchtgründen festgestellt und als Folge davon die vorläufige Aufnahme als Flüchtling zufolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Demzufolge erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Frage des Vorliegens weiterer Wegweisungsvollzugs-Hindernisse.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E-981/2021 Seite 16

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom

E. 9.2

Mit der Zwischenverfügung der vormaligen Instruktionsrichterin vom

E. 10

März 2021 wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gut- geheissen und die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers eingesetzt (Art. 102m AsylG). Demnach ist ihr ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen auszurichten. Sie hat am 4. März 2021 eine Honorarnote zu den Akten gereicht. Bis zum Urteilsdatum wurden drei kurze Schreiben – ein Verzicht auf das Replikrecht sowie zweimalige Nachfragen betreffend Verfahrensstand – zu den Akten gereicht. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 8 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und unter Anwendung des kommunizierten Stundenansatzes von maximal Fr. 150.– ist das vom Gericht auszurichtende Honorar auf insgesamt Fr. 700.– (inkl. Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-981/2021 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.